

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1914

2 (15.1.1914)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Januar

1914.

Inhalt.

I. Landesherrliche Entschliessungen.

II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Mitteilungen der Behörden der Strafrechtspflege an andere Behörden betreffend.

Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten (Prüfung in Freiburg) betreffend.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten (Prüfung in Heidelberg) betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Freiburg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Heidelberg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Gengenbach betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Billingen betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Lahr betreffend.
Die Abhaltung von Turn- und Spielfürsen im Jahre 1914 betreffend.

Die Auszeichnung der besten Handarbeitschülerinnen betreffend.

Die Besetzung einer Oberlehrerstelle an der Deutschen Schule in Brüssel betreffend.

III. Dienstinachrichten.

IV. Diensterledigungen.

V. Todesfälle.

VI. Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe- und Handelsschulwesens:

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die Prüfung der Handelslehrer im Jahre 1914 betreffend.

Diensterledigungen.

I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Dezember 1913 gnädigst geruht, den Oberlehrer Karl Vogel in Freiburg zum Rektor daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Dezember 1913 gnädigst geruht, auf 1. Januar 1914 landesherrlich anzustellen:

den Reallehrer Heinrich Finter an der Realschule in Breisach,

den Zeichenlehrer Emil Bender am Gymnasium in Karlsruhe.

II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Mitteilungen der Behörden der Strafrechtspflege an andere Behörden betreffend.

Das Justizministerium hat mit Erlass vom 22. November 1913 Nr. J. 42466 (Justizministerialblatt Seite 141) die Vorschriften über die Mitteilungen, die von den Beamten der Staatsanwaltschaft und den Strafvollstreckungsbehörden sowie in Privatklagesachen von den Amtsgerichten an andere Behörden zu machen sind, neu geregelt. Den uns unterstellten Schulbehörden geben wir nachstehend die für sie in Betracht kommenden Vorschriften bekannt und ordnen zugleich an, daß Mitteilungen über einen Beamten, die auf Grund dieser Vorschriften an sie gelangen, jeweils uns vorzulegen sind.

A. Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft.

1. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst stehender Beamter wegen eines Verbrechens, wegen eines Vergehens oder wegen einer Übertretung von erheblicherer Bedeutung zur Untersuchung gezogen wird, so wird von der Einleitung des Strafverfahrens, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage auch von dieser, sowie jeweils vom Ausgang des Verfahrens der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde Nachricht gegeben und dabei bemerkt, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen ist oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen wird. Von der im Laufe einer Untersuchung etwa erfolgenden Verhaftung eines Beamten sowie von der etwa erfolgten Entlassung aus der Haft wird der vorgesetzten Dienstbehörde gleichfalls sofort Mitteilung gemacht.

2. Von der Einleitung und der Art der Erledigung eines Strafverfahrens wird bei Schülern der höheren Lehranstalten der Anstaltsleitung, bei Volks- und Fortbildungsschülern der Ortsschulbehörde und dem Kreis Schulamt Nachricht gegeben. Strafanzeigen gegen strafunmündige Jugendliche werden diesen Behörden zur weiteren Veranlassung unverzüglich abgegeben.

3. Bei Beleidigungen einer Behörde oder eines Beamten in Ausübung des Berufes oder in Beziehung auf diesen wird der vorgesetzten Dienstbehörde vom Ausgang des Strafverfahrens Nachricht gegeben. Hat diese Behörde keinen Strafantrag gestellt, so wird ihr auch die Erhebung der öffentlichen Klage mitgeteilt.

4. Jeder Behörde, der hiernach eine Mitteilung von einem Urteil gemacht worden ist, wird auch von dem Ausgang eines Wiederaufnahmeverfahrens sowie von einem Gnadenakt Nachricht gegeben.

B. Mitteilungspflicht der Amtsgerichte.

In Privatklagesachen werden die in den vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Mitteilungen durch die Amtsgerichte erstattet.

C. Mitteilungspflicht der Strafvollstreckungsbehörden
(Staatsanwälte, Amtsgerichte).

Beginn und Ende des Vollzugs einer Freiheitsstrafe wird bei Schülern der höheren Lehranstalten der Anstaltsleitung, bei Volks- und Fortbildungsschülern der Ortsschulbehörde und dem Kreisschulamt mitgeteilt.

Karlsruhe, den 10. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Riefer.

Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend.

Wenn die Knaben und Mädchen aus der Volksschule entlassen werden, tritt die ernste Frage an sie heran, welchem Lebensberufe sie sich zuwenden sollen. Diese Frage wird leider oft nicht mit der nötigen Umsicht entschieden. Daher kommt es, daß mancher Schüler und manche Schülerin einem Beruf zugeführt wird, für den sie nicht vereignschaftet sind, und daß es einzelnen Berufsarten am nötigen Zugang fehlt, während andere in bedenklicher Weise überfüllt sind.

Zu den hauptsächlich für Knaben geeigneten Berufsarten, die einen fühlbaren Mangel an Zugang zu beklagen haben, gehört in Sonderheit das Handwerk. Die Ursache liegt wohl zu einem guten Teil darin, daß die Eltern mit den einschlägigen Verhältnissen vielfach nicht vertraut sind, und daß die Knaben, die vor der Berufswahl stehen, nicht wissen, an wen sie sich in diesem entscheidendsten Augenblick ihres Lebens um Rat und Auskunft wenden sollen.

Man ist in Handwerkerkreisen allgemein zur Ansicht gelangt, daß hier ein Mißstand vorliege, der sich nur unter der kräftigen Mitwirkung der Volksschule und des Lehrerstandes beseitigen lasse.

In der gegenwärtigen Zeit sind aber auch vielfach die Mädchen gezwungen, sofort nach der Schulentlassung eine Berufswahl zu treffen. Den Eltern fehlt häufig die Kenntnis der verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten in Fachschulen und dergl. Daher ist auch in diesem Fall eine sachdienliche Beratung der Lehrer in den obersten Mädchenklassen sehr wünschenswert.

Wenn auch die Volksschule nicht die Aufgabe einer Stellenvermittlungsanstalt übernehmen darf und die Volksschullehrer, die für alle Stände da sind, sich davor hüten müssen, für diesen oder jenen Stand mit besonderem Nachdruck einzutreten, so hat doch die Schule ein großes Interesse daran, daß es ihren Zöglingen im späteren Leben gut geht. Es machen sich deshalb namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden um ihre Schüler und Schülerinnen verdient, wenn sie dieselben ermahnen, sich alsbald nach der Schulentlassung einem bestimmten Beruf oder einer für sie geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, wenn sie ihnen mit dem nötigen Rat an die Hand gehen, wenn sie insbesondere solche Knaben, die Lust und Liebe zu einem Handwerk

zeigen, über die notwendigen Schritte belehren und den Mädchen die für ihre Ausbildung und ihr Fortkommen geeigneten Wege zeigen. Man ist in dieser Weise bereits in mehreren Städten vorgegangen und hat günstige Erfolge erzielt.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, folgendes anzuordnen:

1. Alle Lehrer und Lehrerinnen der obersten Knaben- und Mädchenklassen sollen die abgehenden Schüler und Schülerinnen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für sie ist, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Beruf, der sie später ernährt, oder einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, was sie tun müssen, um sich für den gewählten Beruf gründlich auszubilden und welche Schritte die Eltern hierwegen zu tun haben.
2. Die Volksschulrektorate und ersten Lehrer nehmen die „Fragebogen“ und „Führer“ entgegen, die ihnen von den Handwerkskammern oder Arbeitsnachweisstellen zugesendet werden, und übergeben sie den Lehrern der obersten Knabenklassen.
3. Die Lehrer der obersten Knabenklassen übergeben denjenigen Knaben, die Lust zu einem Handwerk bezeigen, die „Fragebogen“ und „Führer“, damit sie und ihre Eltern in der Lage sind, eine zweckdienliche Entscheidung zu treffen.

Karlsruhe, den 8. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgraz.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten (Prüfung in Freiburg) betreffend.

Gemäß § 3 unserer Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Seite 197 ff.) wird im März d. J. eine Dienstprüfung in Freiburg abgehalten.

Die Prüfung beginnt

Donnerstag, den 26. März 1914, vormittags 8 Uhr.

Kandidaten und Kandidatinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich, falls ihnen ein abweisender Bescheid vorher nicht zugeht, am 26. März morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr im Gebäude des Lehrerseminars in Freiburg einzufinden. Im Verhinderungsfall ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 15. Februar d. J. durch Vermittelung des zuständigen Kreis Schulamtes einzureichen. Verspätet einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

In den Zulassungsgesuchen sind in übersichtlicher Darstellung anzugeben: der Geburtstag, das religiöse Bekenntnis, der Ort und die Anstalt der Vorbereitung für die Kandidatenprüfung, die Zeit, zu welcher diese bestanden wurde, die Orte und Anstalten der seitherigen lehramtlichen Tätigkeit. Außerdem haben die Gesuchsteller die als Prüfungsfächer gewählten Fächer (§§ 8,

10 und 11 der Prüfungsordnung) zu bezeichnen und sich über den Umfang der Lektüre und den Gang des Studiums in den einzelnen Prüfungsfächern auszusprechen.

Der Meldung sind Abschriften des Kandidatenscheines und des Kandidatenzeugnisses anzuschließen.

Karlsruhe, den 7. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Sallwürf.

Baumgraß.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten (Prüfung in Heidelberg) betreffend.

Gemäß § 3 unserer Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Seite 197 ff.) wird im April d. J. eine Dienstprüfung in Heidelberg abgehalten.

Die Prüfung beginnt

Montag, den 20. April 1914, vormittags 8 Uhr.

Kandidaten und Kandidatinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich, falls ihnen ein abweisender Bescheid vorher nicht zugeht, am 20. April morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr im Gebäude des Lehrerseminars in Heidelberg einzufinden. Im Verhinderungsfall ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 15. Februar d. J. durch Vermittelung des zuständigen Kreisschulamtes einzureichen. Verspätet einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

In den Zulassungsgesuchen sind in übersichtlicher Darstellung anzugeben: der Geburtstag, das religiöse Bekenntnis, der Ort und die Anstalt der Vorbereitung für die Kandidatenprüfung, die Zeit, zu welcher diese bestanden wurde, die Orte und Anstalten der seitherigen lehramtlichen Tätigkeit. Außerdem haben die Gesuchsteller die als Prüfungsfächer gewählten Fächer (§§ 8, 10 und 11 der Prüfungsordnung) zu bezeichnen und sich über den Umfang der Lektüre und den Gang des Studiums in den einzelnen Prüfungsfächern auszusprechen.

Der Meldung sind Abschriften des Kandidatenscheines und des Kandidatenzeugnisses anzuschließen.

Karlsruhe, den 7. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Sallwürf.

Baumgraß.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Freiburg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Freiburg beginnt

Freitag, den 17. April 1914, vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens am 1. März 1914 portofrei bei der Anstaltsdirektion einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zögling in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Bewerber haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 2 und 4 Uhr bei der Seminardirektion zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Aufnahmen finden nur in den IV. Kurs statt.

Karlsruhe, den 9. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Sallwürf.

Dr. Wagner.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe beginnt

Dienstag, den 21. April 1914, vormittags 8 Uhr.

Den spätestens auf 1. April d. J. portofrei bei der Anstaltsdirektion einzureichenden Anmeldungen sind beizufügen: Geburtszeugnis, Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie zur Bestreitung der Kosten für den Seminaraufenthalt bereit sind.

Die Bewerber haben sich am Nachmittag vor Beginn der Prüfung zwischen 2 und 4 Uhr bei der Seminardirektion zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Aufnahmen finden nur in den untersten (IV.) Kurs statt.

Karlsruhe, den 9. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Sallwürf.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Meersburg beginnt

Dienstag, den 21. April 1914, vormittags 8 Uhr.

Den spätestens auf 1. März d. J. portofrei bei der Anstaltsdirektion einzureichenden Anmeldungen sind beizufügen: Geburtszeugnis, Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie zur Bestreitung der Kosten für den Seminaraufenthalt bereit sind.

Die Bewerber haben sich am Nachmittag vor Beginn der Prüfung zwischen 2 und 4 Uhr bei der Seminardirektion zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht. Aufnahmen finden nur für den untersten (I.) Kurs der Anstalt statt.

Karlsruhe, den 9. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Sallwürk.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Heidelberg betreffend.

Eine Aufnahme von Zöglingen in das Lehrerseminar Heidelberg findet in diesem Jahre nicht statt.

Karlsruhe, den 9. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Sallwürk.

Dr. Wagner.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Gengenbach betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar Gengenbach beginnt

Mittwoch, den 15. April 1914, vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, welche spätestens am 1. März 1914 portofrei bei dem Anstaltsrektorat einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körper-

liche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 2 und 4 Uhr bei dem Anstaltsrektorat zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 9. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Sallwürf.

Dr. Wagner.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Billingen betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Billingen beginnt

Mittwoch, den 15. April 1914, vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, welche spätestens auf 25. März d. J. portofrei bei dem Anstaltsrektorat einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 2 und 4 Uhr bei dem Anstaltsrektorat zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Aufnahmen finden nur in den untersten Kurs statt.

Karlsruhe, den 9. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Sallwürf.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Lahr betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Lahr beginnt

Donnerstag, den 16. April d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, welche spätestens auf 25. März d. J. portofrei bei dem Anstaltsrektorat einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes, verschlossenes

Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zög- lings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 2 und 4 Uhr bei dem Anstaltsrektorat zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 9. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Sallwürf.

Fischer.

Die Abhaltung von Turn- und Spielfkursen im Jahre 1914 betreffend.

An der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt dahier soll in der Zeit vom 14. bis 18. April 1914 ein Lehrkurs für Turnspiele abgehalten werden, an dem Lehrer (nicht Lehrerinnen) aller Schulgattungen teilnehmen können.

Anmeldungen sind spätestens bis zum 15. Februar 1914 durch Vermittelung der Anstalts- leiter oder der Kreisschulämter hierher vorzulegen. Den Teilnehmern wird über ihre Zu- lassung besondere Nachricht zugehen. Die auswärtigen Teilnehmer erhalten Ersatz der Reise- kosten nebst Tagesgebühr.

Über weitere Kurse wird später eine Bekanntmachung erfolgen.

Karlsruhe, den 2. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Sallwürf.

Dr. Wagner.

Die Auszeichnung der besten Handarbeitschülerinnen betreffend.

An sämtliche Ortsschulbehörden.

Bis spätestens 1. März 1914 ist den Großherzoglichen Kreisschulämtern zur Weiter- leitung an den Vorstand des Badischen Frauenvereins über die Zahl der Schülerinnen, welche am Schlusse des laufenden Schuljahrs aus der Volksschule entlassen werden, Bericht zu erstatten unter Angabe der Namen derjenigen Handarbeitschülerinnen, welche für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden.

Karlsruhe, den 12. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Sallwürf.

Fischer.

Die Besetzung einer Oberlehrerstelle an der Deutschen Schule in Brüssel betreffend.

An der Deutschen Schule (Realgymnasium und Höhere Mädchenschule) in Brüssel ist auf 1. April 1914 die Stelle eines Oberlehrers zu besetzen. Erforderlich ist Lehrbefähigung in Deutsch und Latein für obere Klassen und mehrjährige Unterrichtserfahrung. Als Nebenfächer sind Geschichte, Erdkunde und Turnen erwünscht. Die Verpflichtung erstreckt sich auf drei Jahre.

Bewerber haben ihre Meldungen nebst Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Gesundheitszeugnis und Photographie sofort unmittelbar beim Auswärtigen Amt in Berlin einzureichen.

Auskunft wegen des Gehalts, der Anrechnung der im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Unterrichtszeit u. s. w. wird von dem Sekretariat des Ministeriums des Kultus und Unterrichts-Abteilung B erteilt.

Karlsruhe, den 10. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Dr. Wagner.

III. Dienstmeldungen.

Mit Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. Dezember 1913 wurde Realschulkandidat Hermann Dechler von Kirrlach zum Reallehrer an der Realschule in Bühl ernannt.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Brombach, A. Lörrach, Hauptlehrer Friedrich Gerathewohl.
 Doss, A. Baden, Hauptlehrer Ferdinand Kimmig.
 Schönau, A. Schönau, Hauptlehrer Fridolin Lederer.
 Unteröwisheim, A. Bruchsal, Hauptlehrer Karl Pflaum.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Wilhelm Frig in Hierbach, A. St. Blasien, nach Durbach i. Tal, A. Offenburg.
 „ Theodor Fuhr in Obermutschelbach, A. Pforzheim, nach Helmlingen, A. Kehl.
 „ Frig Gabriel in Bottingen, A. Emmendingen, nach Ihringen, A. Breisach.
 „ Anton Henn in Grünsfeld, A. Tauberbischofsheim, nach Minseln, A. Schopfheim.
 „ Fridolin Hummel in Haigerach, A. Offenburg, nach Deisendorf, A. Überlingen.
 „ Otto Leidner in Oberhausen, A. Bruchsal, nach Triberg.
 „ Jakob Luz in Erdmannsweiler, A. Billingen, nach Legelshurst, A. Kehl.
 „ Wilhelm Meier in Reichenbach, A. Emmendingen, nach Willstätt, A. Kehl.
 „ Bernhard Müller in Rühwühl, A. Waldshut, nach Fahrenbach, A. Mosbach.
 „ Karl Neureither in St. Leon, A. Wiesloch, nach Kronau, A. Bruchsal.
 „ Karl Roe in Kollnau, A. Waldkirch, nach Bollmatingen, A. Konstanz.
 „ Johannes Ries in Zaisenhäusen, A. Bretten, nach Sennfeld, A. Adelsheim.

Hauptlehrer Karl Willmann in Todtmoos-Weg, A. St. Blasien, nach Waldshut.
 „ Albert Zipf in Zinken, A. Müllheim, nach Brombach, A. Lörrach.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Bannholz, A. Waldshut, dem Schulverwalter Paul Frommherz in Langenordnach, A. Neustadt.
 Buchheim, A. Reßkirch, dem Unterlehrer Joseph Eiermann in Roggenbeuren, A. Überlingen.
 Dürrenbühl, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Friedrich Schick in Mühlingen, A. Stodach.
 Kath. Tennenbronn, A. Triberg, dem Hilfslehrer Joseph Hippler in Stähringen, A. Stodach.
 Kürnbach, A. Bretten, dem Unterlehrer Paul Sturm in Trienz, A. Mosbach.
 Langenordnach, A. Neustadt, dem Unterlehrer Hermann Auerbach in Ketsch, A. Schwetzingen.
 Meißenheim, A. Lahr, dem Unterlehrer Wilhelm Korn in Liedolsheim, A. Karlsruhe.
 Rimburg, A. Emmendingen, dem Unterlehrer David Bender daselbst.
 Oberhausen, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Albert Karrer in Urloffen, A. Offenburg.
 Oberhof, A. Säckingen, dem Unterlehrer Walter Greß in Singen, A. Konstanz.
 Plittersdorf, A. Rastatt, dem Unterlehrer Heinrich Schmitt in Oberkirch.
 Raitbach, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Friedrich Brehm in Ispringen, A. Pforzheim.
 Schluttenbach, A. Ettlingen, dem Unterlehrer Rudolf Killian in Kusloch, A. Heidelberg.
 St. Ulrich, A. Staufeu, dem Schulverwalter Emil Meier in Minseln, A. Schopfheim.
 Stohren, A. Staufeu, dem Unterlehrer Stephan Köbele in Eschbach, A. Freiburg.
 Stollhofen, A. Bühl, dem Unterlehrer Wilhelm Steinhart in Stadelhofen, A. Oberkirch.
 Weil, A. Engen, dem Schulverwalter Gustav Roe daselbst.
 Weisenbach, A. Rastatt, der Unterlehrerin Eugenie Haaf in Huttenheim, A. Bruchsal.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Emil Beierle an der Volksschule in Öhningen, A. Konstanz, auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Anna Scholl an der Volksschule in Mülsheim, A. Wertheim.

Unterlehrerin Johanna Häßlin an der Volksschule in Dos (Dosscheuern), A. Baden.

Ferner wurde entlassen:

Volksschulkandidat Friedrich Koch von Leutershausen, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Brombach, A. Sinsheim.

IV. Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Hierbach, A. St. Blasien.

Kollnau, A. Waldkirch.

Öhningen, A. Konstanz. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Rüßwühl, A. Waldshut.
 Todtmoos-Weg, A. St. Blasien.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
 Bottingen, A. Emmendingen.
 Erdmannsweiler, A. Billingen.
 Reichenbach, A. Emmendingen.
 Zinken, A. Müllheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt unmittelbar einzureichen.

V. Todesfälle.

Gestorben sind:

Heinrich Schneider, Unterlehrer in Mannheim, am 12. Dezember 1913.
 Bertold Bechler, Hauptlehrer in Karlsruhe, am 23. Dezember 1913.
 Rudolf Grashof, Professor am Gymnasium in Karlsruhe, am 3. Januar 1914.

VI. Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe- und Handelsschulwesens.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die Prüfung der Handelslehrer im Jahre 1914 betreffend.

Die Handelslehrerprüfung für das Jahr 1914 wird nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913 (Schulverordnungsblatt 1914 Nr. 1) am

Mittwoch, den 4. März 1914, vormittags 8 Uhr,
 ihren Anfang nehmen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 7. Februar d. J. beim Landesgewerbeamt einzureichen.

Dem Gesuch ist ferner die Erklärung beizufügen, ob der Kandidat nach der alten oder neuen Prüfungsordnung geprüft werden will.

Wir machen in dieser Hinsicht auf die Beachtung von Ziffer 5 des § 6 und ferner auf § 14 der Verordnung vom 6. Dezember 1913 aufmerksam.

Karlsruhe, den 5. Januar 1914.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

Cron.

Schnepf.

Diensterledigungen.

An der Handelsschule in Karlsruhe und an der Gewerbeschule in Mannheim ist auf Beginn des Schuljahres 1914/15 je eine etatmäßige Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerbungen sind bis 1. Februar 1914 beim Großherzoglichen Landesgewerbeamt einzureichen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.